

Bekanntmachung

der Gemeinde Heldenstein

gem. § 10 Abs. 3 BauGB wird hiermit die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 12 „Heldenstein Nord-Ost“ als Satzung bekanntgegeben.

Der Gemeinderat Heldenstein hat mit Beschluss vom 20.01.2026 die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 12 „Heldenstein Nord-Ost“ i. d. F. vom 04.11.2025 als Satzung beschlossen. Der Umgriff des Bebauungsplanes ist im nachfolgenden Lageplan dargestellt:

Geltungsbereich und Lageplan zur 2. Änderung (rot gekennzeichnet)



Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 12 „Heldenstein Nord-Ost“ in Kraft.

Jedermann kann die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 12 „Heldenstein Nord-Ost“ und seine Begründung sowie die Anlagen und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung die in der Änderung des Bebauungsplans berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen die Änderung nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, bei der Gemeindeverwaltung im Rathaus der Verwaltungsgemeinschaft Heldenstein, Schulstraße 5a in 84431 Heldenstein, während der allgemeinen Öffnungszeiten, einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

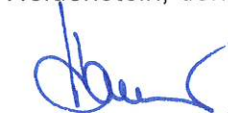
1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Heldenstein geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Die Unterlagen zum Bebauungsplanverfahren sind auch im Internet unter der Adresse <https://www.heldenstein.de/leben-wohnen/planen-bauen/bauleitplaene-satzungen/> einsehbar.

Heldenstein, den 19.02.2026



Antonia Hansmeier
Erste Bürgermeisterin



angehängen am: 20.02.2026

abzunehmen am: 19.03.2026

abgenommen am: